

## Direktversicherung

## Pensionskasse

## Pensionsfonds

## Rückgedeckte Pensionszusage

## Rückgedeckte Unterstützungskasse

### Steuerrechtliche Behandlung der Beiträge

#### Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG

- Beiträge bis zu max. 8 % der geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2025 p.a.: 7.728 € p.a.)
- Wird parallel zu einer nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Direktversicherung eine weitere, nach § 40 b EStG a.F. geförderte Direktversicherung genutzt, reduzieren die hierfür geleisteten Beiträge das steuerliche Fördervolumen des § 3 Nr. 63 EStG.

#### Riester Förderung (§§ 10a, 82 ff. EStG)

- Die Förderung erfolgt über eine kombinierte Zulagen-/ Sonderausgabenregelung
- Prozentualer Mindesteigenbeitrag i.H.v. 4% des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzügl. Grund- und Kinderzulagen) p.a.
- Maximal als Sonderausgaben abzugsfähiger Betrag: 2.100 € p.a.

Beiträge zur Rückdeckungsversicherung gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gemäß § 11 EStG des Versorgungsberechtigten und können daher in unbegrenzter Höhe erfolgen.

Grundsätzlich keine Beitragsbegrenzung analog Pensionszusage. Der Höhe nach ergeben sich jedoch Begrenzungen aus den §§ 2 und 3 KStDV. Bei der „Zurich Deutscher Herold überbetriebliche Unterstützungskasse e.V.“ (ZDHUK) gelten folgende Begrenzungen:

#### Monatliche Höchstrente inkl. Gewinn

AR pro Versorgungsberechtigten (VB): 2.147 €  
 HR pro Hinterbliebenen: 1.431 €  
 BUZ-R Leistung pro VB: 1.500 €

Höchstversicherungssumme inkl. Gewinn:  
 Grundsätzlich max. 275.000 € pro Versorgungsberechtigtem

### Steuerrechtliche Behandlung der Leistungen

#### Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG und Riester-Förderung

- Die Leistungen sind gem. § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern (sonstige Einkünfte).

#### Entlastungen

- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) 2025: 13,2 % der Einkünfte, max. 627 €; schrittweise Abschmelzung um 0,4 Prozentpunkte, bis zum Jahre 2058 auf 0 €
- Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 3 EStG): 102 €

- Leistungen Einkünfte sind als Lohn gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu versteuern (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit).
- Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) (ab vollendetem 63. LJ. des Versorgungsberechtigten) 2025: 13,2 % der Einkünfte, max. 990 €, schrittweise Abschmelzung seit 2022 um 0,4 Prozentpunkte bis zum Jahr 2058 auf 0 €; Der Höchstbetrag verringert sich damit seit 2022 jährlich um 30 € von 1.080 € auf 0 €.
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) (ab vollendetem 63. LJ. des Versorgungsberechtigten; Ersatz für ArbN-Pauschbetrag); Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 2025: 297 € (30 % des jeweils maximalen Versorgungsfreibetrages)
- Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 Buchstabe b EStG): 102 €

## Direktversicherung

## Pensionskasse

## Pensionsfonds

## Rückgedeckte Pensionszusage

## Rückgedeckte Unterstützungskasse

### Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge

#### Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG

- Beiträge bis zu 4% der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung sind nicht sozialversicherungspflichtig (4%-BBG-Grenze gilt für DV, PK und PF zusammen) § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV und § 14 Abs. 1 SGB IV.

**Riester (§§ 10a, 82 ff. EStG) in bAV:** Beiträge sind sozialversicherungsfrei.

Beiträge bis zu 4% der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung sind bei ArbN-Finanzierung nicht SV-pflichtig (4%-BBG-Grenze gilt für Unterstützungskasse und Pensionszusage zusammen, aber zusätzlich zur Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG) § 14 Abs. 1 SGB IV.  
Bei ArbG-Finanzierung sind die Beiträge unbegrenzt sozialversicherungsfrei § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV.

### Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen

- Versorgungsleistungen sind beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (KVdR). Gemäß Beschluss durch das Bundesverfassungsgericht dürfen Leistungen aus Direktversicherungen, die auf privaten Beiträgen beruhen (Arbeitnehmer muss zwingend VN des Vertrages geworden sein) nicht zur Beitragsbemessung für die KVdR herangezogen werden.
- Während bei Rentenleistungen lebenslang Beiträge in der Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden, werden Kapitalleistungen rechnerisch auf 10 Jahre verteilt und als monatliche Bemessungsgrundlage 1/120 der Kapitalleistung herangezogen.
- KV-Freibetrag sowie PV-Freigrenze für gesetzlich pflichtversicherte Rentner in Höhe von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2025: 187,25 € monatlich)

### Auszahlungsformen

#### Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG

- Lebenslange Rentenzahlungen
- Teilkapitalisierung bis zu 30% mit anschließender sofortiger Restverrentung
- Einmalkapitalauszahlung bei Ausübung des Kapitalwahlrechts (aufgrund steuerlicher Regelungen ist die Ausübung des Kapitalwahlrechts nur innerhalb des letzten Versicherungsjahres möglich)
- „Angemessenes“ Sterbegeld i.H.v. derzeit max. 8.000 €

#### Riester-Förderung (§§ 10a, 82 ff. EStG)

- Lebenslange Rentenzahlungen
- Teilkapitalisierung bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals
- Auszahlungsplan mit Restverrentung

- Lebenslange Rentenzahlungen
- Auszahlungsplan mit Restverrentung
- Einmalige Kapitalleistungen
- „Angemessenes“ Sterbegeld i.H.v. derzeit max. 8.000 €

- Lebenslange Rentenzahlungen
- Einmalige Kapitalleistungen
- Sterbegeld i.H.v. max. 7.669 €

### Rechtsanspruch gegen den Versorgungsträger / Arbeitgeber

Es besteht ein direkter Rechtsanspruch gegen den Versorgungsträger. Falls dieser nicht leistet, besteht ein sog. Subsidiäranspruch gegen den Arbeitgeber (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

Es besteht ein direkter Anspruch gegen den Arbeitgeber.

Es besteht kein Rechtsanspruch, aber Durchgriffshaftung auf den Arbeitgeber gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG („Quasi-Rechtsanspruch“)

## Direktversicherung

## Pensionskasse

## Pensionsfonds

## Rückgedeckte Pensionszusage

## Rückgedeckte Unterstützungskasse

### Anpassungspflicht

#### Grundsätzlich:

- Anpassungsprüfungspflicht bei Rentenleistungen im Abstand von drei Jahren gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG. Folge: keine Anpassungsprüfungspflicht bei Kapitalleistungen.
- Die Anpassungsprüfungspflicht gilt gem. § 16 Abs. 2 BetrAVG als erfüllt, wenn die Rentenerhöhung mindestens dem Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder mindestens dem Lohnanstieg der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens entspricht.

#### Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG, wenn:

- sich der ArbG verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1 % anzupassen oder
- eine Beitragszusage mit Mindestleistung zugesagt wurde (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG).
- ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (nur bei Direktversicherung und Pensionskasse (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG); bei Entgeltumwandlung zwingend (§ 16 Abs. 5 BetrAVG))

#### Die Anpassungsprüfungspflicht entfällt gem. § 16 Abs. 3 BetrAVG, wenn:

- sich der ArbG verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1 % anzupassen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG)
- (bei Entgeltumwandlung zwingend gemäß § 16 Abs. 5 BetrAVG).

### Portabilität der Versorgung

Es besteht ein **Rechtsanspruch** des Arbeitnehmers auf Übertragung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft (Übertragungswert) auf den neuen ArbG gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG.

#### Aber:

- gilt nur für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt worden sind. Der Übertragungswert darf nicht höher sein als die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.
- die wertgleiche Übertragung muss vom ArbN innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden verlangt werden.
- die Zusage muss vom neuen ArbG über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt werden

Es besteht **kein Rechtsanspruch** des Arbeitnehmers auf Übertragung gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG.

#### Hinweise:

- Der Übertragungswert ist gem. § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei, wenn er innerhalb der versicherungsförmigen Durchführungswege (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) bzw. innerhalb der nicht versicherungsförmigen Durchführungswege (Pensionszusage, Unterstützungskasse) geleistet wird.
- Mit Zustimmung der beteiligten Parteien (neuer ArbG, alter ArbG und ArbN) sind die Übernahme der alten Zusage oder die Übertragung durch Erteilung einer entsprechenden, wertgleichen Neuzusage möglich; § 4 Abs. 2 BetrAVG (Gilt sowohl für Alt- als auch für Neuzusagen).
- Im Rahmen des „Abkommens der Versicherungswirtschaft zur Übertragung von Deckungskapital aus DV, PK und PF“ muss der Antrag auf eine Deckungskapital-Übertragung innerhalb von 15 Monaten nach dem Ausscheiden des ArbN gestellt werden.

### Bilanzielle Auswirkungen

Keine bilanziellen Auswirkungen (Keine Aktivierung beim Unternehmen, sofern die wirtschaftliche Verfügung gem. § 4b EStG für den Arbeitgeber ausgeschlossen ist).

Keine Aktivierung beim Unternehmen

Keine bilanziellen Auswirkungen bei einer steuerlichen Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG (Keine Aktivierung beim Unternehmen)

- Ausweis der Verpflichtungen (Pensionsrückstellungen) auf der Passivseite der Bilanz (vgl. § 6a EStG) (Gewinnminderung/Verlusterhöhung).
- Aktivierung des Wertes der RDV auf der Aktivseite der Bilanz (Gewinnerhöhung/Verlustminderung).
- Saldierung der Pensionsrückstellungen mit dem Aktivwert der RDV in der HGB-Bilanz bei Verpfändung der RDV möglich § 253 ff. HGB.

Keine Aktivierung beim Unternehmen

## Direktversicherung

## Pensionskasse

## Pensionsfonds

## Rückgedeckte Pensionszusage

## Rückgedeckte Unterstützungskasse

### Gesetzlicher Insolvenzschutz

- Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2024 0,4 Promille der jeweiligen insolvenzgeschützten Beitragsbemessungsgrundlage.
- Der gesetzliche Insolvenzschutz erstreckt sich gem. § 7 BetrAVG auf bereits fällige Versorgungsleistungen und auf unverfallbare Versorgungsanwartschaften.

Die gesetzliche Insolvenzschutzpflicht entfällt, wenn

- ein unwiderrufliches Bezugsrecht verfügt wurde und
- die Ansprüche aus der Direktversicherung nicht durch Beleihung, Verpfändung oder Abtretung wirtschaftlich beeinträchtigt sind.

Gesetzlicher Insolvenzschutz ist **zwingend vorgeschrieben**, wenn

- ein widerrufliches Bezugsrecht verfügt wurde oder
- Ansprüche aus dem Vertrag beliehen, verpfändet oder abgetreten sind.

Bemessungsgrundlage: Wert der Versicherung (= Deckungskapital).

- Versorgungszusagen, die über Pensionskassen abgewickelt werden, unterliegen nicht der gesetzlichen Insolvenzschutz, wenn die Pensionskasse Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds Protektor ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 BetrAVG). Insoweit ist auch kein Beitrag an den PSV zu entrichten.
- Demgegenüber besteht für Arbeitgeber mit PSV-sicherungspflichtigen Pensionskassen seit 2021 eine Beitragspflicht. Die Bemessungsgrundlage entspricht der Neuregelung, die auch für Pensionsfonds (zunächst optional) zur Anwendung kommt (siehe rechte Spalte) § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG. Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2024 0,4 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage. Zusätzlich wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein Zusatzbeitrag von 1,5 Promille der Bemessungsgrundlage erhoben (§ 30 Abs. 2 BetrAVG).

Über Pensionsfonds finanzierte Versorgungsleistungen unterliegen der gesetzlichen Insolvenzschutz (§ 7 BetrAVG). Hier gilt jedoch ein reduzierter Beitrag. Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG) für Beitragsjahre 2020 bis 2022 (§ 30 Abs. 4 BetrAVG): Entweder 20 % des Teilwerts nach § 6a Abs. 3 EStG (bisherige Regelung) oder für Renten in der Anwartschaftsphase: Jahresrente für laufende Renten: Jahresrente x altersabhängiger Faktor x 20 % (neue Regelung) Für Beitragsjahre nach 2022 ist zwingend die neue Regelung anzuwenden.

Unmittelbare Versorgungszusagen und Unterstützungskassen unterliegen gem. § 7 Abs. 2 BetrAVG generell und uneingeschränkt der gesetzlichen Insolvenzschutz.

Bemessungsgrundlage:

- Bei Pensionszusagen (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG): Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG
- Bei Unterstützungskassen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG):
  - bei Anwärtern (ab 23 Jahren): fünffache Jahresrente (Alters-Rentenzusage inkl. Zusatzversicherungen) oder halbe Versicherungssumme (Kapitalzusage);
  - bei Rentnern: Das Deckungskapital gem. Anlage 1 zum EStG.

### Eignung

- kleine und mittlere Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen
- Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen
- Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten

- Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

- Unternehmen, die aufgrund der Kapitalanlagefreiheiten eine höhere Performance erwarten.
- Unternehmen, die Teile ihrer Versorgungsversprechen im Rahmen einer Pensionszusage auslagern möchten (§ 3 Nr. 66 EStG).

- alle Unternehmen, unabhängig von Personalbestand und Altersstruktur.
- bilanzierende Unternehmen.
- Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.
- Unternehmen, die unbegrenzten Dotierungsfreiraum bei sehr flexibler Zuwendung wünschen.

- kleine und mittlere Unternehmen, die keinen hohen Verwaltungsaufwand wünschen.
- Unternehmen, die keine bilanziellen Auswirkungen wünschen.
- Unternehmen, die eine Belastung der Nachfolge-Generation vermeiden möchten.
- Unternehmen, die (weitgehend) unbegrenzten Dotierungsfreiraum für bAV-Zuwendungen wünschen.

## Absicherung der Hinterbliebenen

Mögliche Begünstigte sind i.S. des erweiterten Hinterbliebenenbegriffs gem. **BMF - Schreibens vom 12.08.2021, RZ 4**

- Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Ehemaliger Ehegatte
- Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlich), sofern der Arbeitnehmer in Textform bestätigt, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.
- Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG. Als Kind in diesem Sinne gilt auch ein auf Dauer aufgenommenes Kind, das sich in einem Obhuts- oder Pflegeverhältnis i.S. der steuerlichen Regelungen befindet (Pflegekind/Stiefkind/faktisches Stiefkind oder Enkelkind)
- Sterbegeld in Höhe von max. 8.000 € (Unterstützungskasse max. 7.669 €)

Bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt wurden, sind für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung (27. Lebensjahr) maßgebend.

### Riester Förderung (§§ 10a, 82 ff. EStG)

Bezugsberechtigt sind Hinterbliebene gemäß des engen Hinterbliebenenbegriffs. Dieser beinhaltet:

- Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG („Kindergeld-Kinder“)

## Anrechenbarkeit auf Bürgergeld

Gesetzlich unverfallbare Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung zählen grundsätzlich nicht zum verwertbaren Vermögen.

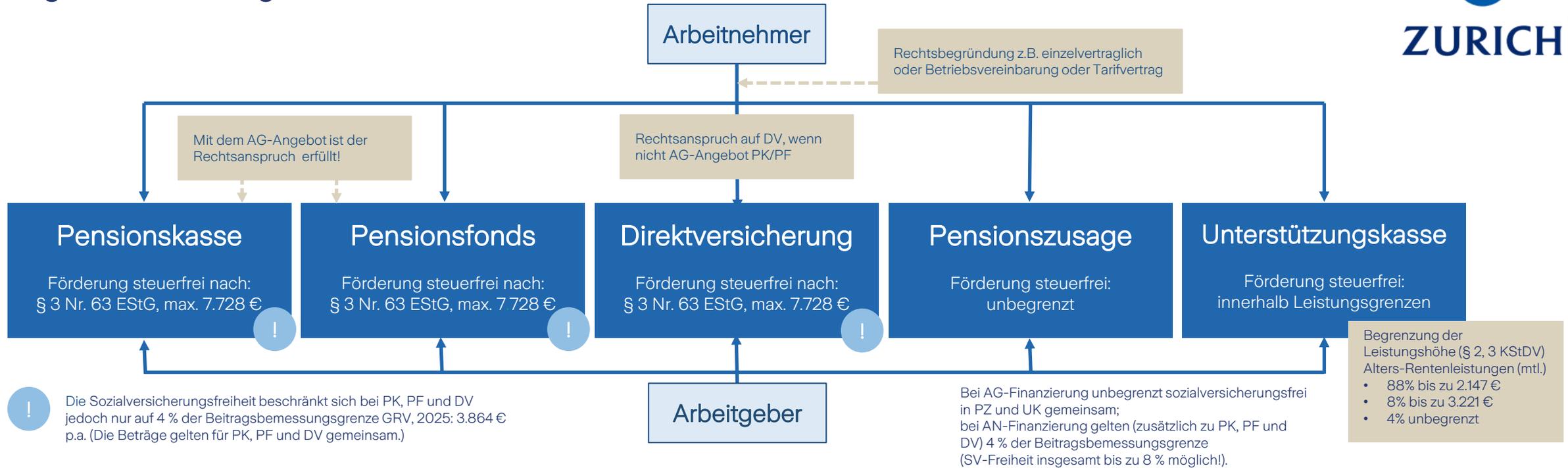
### Riester Förderung (§§ 10a, 82 ff. EStG)

Ansprüche sind in Höhe des geförderten Vermögens einschließlich der Erträge und den geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträgen geschützt

## Grundsicherungsfreibetrag

Künftig werden Zusatzrenten bis zu 100 EUR nicht mehr auf die staatliche Grundsicherung angerechnet. Darüber hinaus werden weitere 30 % nicht angerechnet. Insgesamt ist der Betrag jedoch der Höhe nach auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 begrenzt – in 2025 ist dies ein Betrag von 281,50 €, der maximal zusätzlich zur Verfügung steht.

# Entgeltumwandlung 2025 in der bAV



## Mögliche Variationen



Kombinationen bis max. 8% der BBG zur GRV, 2025 max. 7.728 € p. a. möglich.  
Hinweis: Bei Einkommen oberhalb der BBG zur GRV: Kombination eines § 3 Nr. 63 EStG - Durchführungsweges mit der UK prüfen

Steuerfrei ohne Beitragsbegrenzung für die Pensionszusage und die U-Kasse durch den nicht vorhandenen Zufluss gem. § 11 EStG, Für UK: innerhalb der o. g. Leistungshöhen.  
Bei Tantiemeverzicht: PZ gegen Einmalzahlung